

doch wird voreilig dieses Urtheil gefällt; der Autor wird wissen, daß es diesbezüglich drei Ansichten gibt und die *communio sententia* dahin lautet, daß benanntes *matrimonium ratum jure divino* gelöst werde. Auffallend war auch S. 230 die Behauptung, daß die Jesuiten, die der Häresie ausgenommen, nicht immer besage, daß angeführte Sentenz falsch sei. Diese Behauptung ist nicht bloß gewagt, sondern auch unrichtig; denn wird ein Satz, eine Behauptung im Sinne eines Autors verurtheilt, so ist sie auch anstößig und falsch. S. 341 sagt der Verfasser, es sei kein ausgesprochenes Dogma, daß die Himmelskönigin nie eine läßliche Sünde begangen habe. Wie der Verfasser das sagen kann, da das Konzilium von Trient Sess. 6, can. 23. doch ein definitives Urtheil gefällt hat, ist dem Schreiber dieser Zeilen unerklärlich. Wenn der Verfasser sich an die Bearbeitung der einzelnen Gegenstände der speziellen Dogmatik heranmachen wird, so wird sich auch manches Urtheil mehr klären, erweitern und richtiger stellen.

Jnnbruck.

P. Gottfried Roggler Ord. Cap.
Lektor der Dogmatik.

- 5) **Die übernatürliche Lebensordnung nach der Paulinischen und Johanneischen Theologie.** Von Dr. Andreas Kademacher, Referent am Kollegium Albertinum in Bonn. (Straßburger theologische Studien, herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller, Professoren an der Universität Straßburg VI. Bd. 1. u. 2. Heft.) Gr. 8°. (VIII u. 256 S.) Freiburg i. Br. 1903, Herder'sche Buchhandlung. M. 5. — = K 6. —

Der Verfasser gibt zuerst bis Seite 41 eine entsprechende Einleitung. Er bietet eine reiche literarische Uebersicht, in der er sich in den Werken der älteren und neueren Theologen bestens bewandert zeigt. Dann entwickelt er den katholischen Lehrbegriff des Uebernatürlichen. Den ganzen Gegenstand behandelt er in neun Kapiteln. Das erste Kapitel (S. 41—66) behandelt die Geburt und Wiedergeburt aus Gott; das zweite (S. 66—88) die Gnade und Rechtfertigung; das dritte (S. 88—97) die Theilnahme an der göttlichen Natur; das vierte (S. 97—129) die Gotteskindschaft und das Erbrecht auf die göttlichen Güter; das fünfte (S. 129—137) das übernatürliche Leben; das sechste (S. 137—193) die übernatürlichen Lebenskräfte und Lebensakte; das siebente (S. 193—230) die übernatürliche Lebensgemeinschaft mit Gott und den göttlichen Personen; das achte (S. 230—235) die übernatürliche Gemeinschaft der Menschen untereinander; das neunte (S. 235—256) die Vollendung des übernatürlichen Lebens.

Wir haben also hier eine Monographie der heiligmachenden Gnade; es wird deren Wesen behandelt bis zur Vollendung im jenseitigen Leben durch die Anschauung Gottes. Der Autor handelt nicht über die Vorbereitung, die der heiligmachenden Gnade vorausgehen muß; auch nicht über die Vermehrung der Gnade durch die guten Werke; er bespricht nicht das verschiedene Verdienst, so im Stande der Gnade erlangt wird; er besaßt sich nur mit der Würde, Fragweite und Erhabenheit der heiligmachenden Gnade.

Der hochwichtige Gegenstand wird in echt kirchlichem Sinne behandelt; zudem sind die Citate aus den Briefen des heiligen Paulus, dem Evangelium und dem ersten Briefe des heiligen Johannes überraschend reichhaltig verwertet und an rechter Stelle trefflich angebracht. Freilich hält es schwer, einen solchen Gegenstand populär, gemeinverständlich zu machen; für den Unterricht, den man dem Volke in der Predigt oder in der Katechese zu geben hat, dürfte aus dem Werke keine reiche Ausbeute gemacht werden.

Weniges fiel sonst auf, was beanstandet werden könnte. Seite 31 heißt es: „Im Zustand der gefallenen Natur sind die natürlichen Kräfte, Vernunft und Freiheit wesentlich dieselben geblieben, also der Zustand der reinen und gefallenen Natur an sich betrachtet, das ist ohne Rücksicht auf die über-

natürliche Bestimmung des ursprünglichen Menschen unterscheiden sich nicht wesentlich. „Natura lapsa a pura natura sicut homo spoliatus a nudo“. Bekanntlich handelt es sich hier um einen schwierigen Gegenstand, dem gegenüber die Theologen einen verschiedenen Standpunkt einnehmen, nämlich de possibilitate status naturae purae. Die Auffassung, daß benannter status nicht möglich sei, dürfte besser begründet sein; denn ignorantia et concupiscentia sunt vulnera ipsi naturae inflata. Schreiber dieser Rezension handelt darüber eingehend in seinem dogmatischen Werke t. I. p. 451—455. Seite 85 steht: „Nichts von dem, was der Rechtfertigung vorausgeht, der Glaube oder Werke verdient die Rechtfertigungsgnade selbst“. Das ist nicht richtig. Die heiligmachende Gnade kann, ja muß verdient werden, zwar nicht de Condigno, wohl aber de Congruo, denn der Sünder muß, unterstützt von der aktuellen Gnade durch Gebet, Reue, Bußwerke, Entschluß der Lebensbesserung zur Erlangung der heiligmachenden Gnade sich vorbereiten, dieselbe erwerben. — Seite 158 heißt es: „Der Mensch kann ohne übernatürliche Erhebung, soweit seine natürlichen Kräfte als solche in Betracht kommen, Gott vollkommen und über alles, und zwar nicht bloß ästimatorisch, sondern effektiv über alles lieben“. Diese Behauptung, die der Verfasser wohl selbst später etwas abschwächt, dürfte vor dem Forum der Theologie nicht Gnade finden. Der gefallene Mensch kann nämlich Gott als Urheber der Natur nicht vollkommen lieben und zwar aus doppeltem Grunde; denn erstens kann der Heide mit natürlichen Kräften nicht das ganze Naturgesetz beobachten; zweitens kann er schwere Versuchungen ohne besondere höhere Hilfe nicht überwinden.

Im Uebrigen ist vorliegende Arbeit echt wissenschaftlich gehalten; ja, über das Wesen, die Tragweite und Erhabenheit der heiligmachenden Gnade dürften sich wenige Werke finden, die so allseitig und eingehend über dieses hohe und kostbare Gnadengeschenk handeln. Darum ist dieses Werk für Theologen bedeutungsvoll.

Innsbruck.

P. Gottfried Roggler O. Cap.

- 6) **Der sakramentale Charakter.** Eine dogmatische Studie. Von M. J. Lucian Farine, Dr. Theol., VI. Bd. V. Heft der „Straßburger theol. Studien“. 8°. XII. 95 S. Freiburg 1904. Herder. M. 2.40 = K 2.88.

Diese sehr eingehende und scharfsinnige Studie sucht im ersten Kapitel (S. 1—59) zu beweisen, daß der Charakter, welcher nach kirchlicher Lehre in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Priesterweihe eingedrückt wird, nicht eine geschaffene Qualität, sondern der heilige Geist selbst sei. Das zweite Kapitel (S. 60—77) bestimmt das Verhältnis des Charakters zur sakramentalen Gnade dahin, daß der Charakter die standes sakramentlichen Gnaden andeutet, bewirkt und verbürgt. Das dritte Kapitel endlich (S. 77 bis 95) erklärt das sakramentale Eheband als symbolisches Analogon der Charaktere, durch welches die ehelichen Standesgnaden angedeutet, bewirkt und verbürgt werden. Die Aufstellungen des ersten Kapitels, die sich gegen die fast allgemeinen Lehren der Scholastik richten, dürften kaum allseitige Zustimmung finden; da der Charakter nach der Definition des Tridentinums ein Signum indelebile ist und mithin auch den Verdamnten in der Hölle bleibt, so ist schwer einzusehen, wie der heilige Geist selbst als Formalursache des Charakters betrachtet werden kann. Die vom Verfasser versuchte Lösung dieser Schwierigkeit, daß nämlich der Charakter d. h. der heilige Geist den Verdamnten als Zeichen ewiger Verwerfung und als Prinzip ewiger Sühne